

Fragen zum Gewerberecht

Anmeldung - Zulassung - Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten

Das nachfolgende Infoblatt gibt Unternehmern und Gründern grundsätzliche Informationen, wie er sein Gewerbe anmelden und die erforderlichen Erlaubnisse erhalten kann. Daneben ist die Industrie- und Handelskammer zusammen mit der Handwerkskammer gemeinsame Geschäftsstelle für den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland. Über den **EA-Saar** können die An-, Um- und Abmeldungen gewerberechtlicher Natur ebenso wie auch die besonderen gewerberechtlichen Erlaubnisse entgegengenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Die entsprechenden Informationen finden Sie unter der **Kennzahl 1408** auf der Homepage der IHK Saarland unter www.saarland.ihk.de.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Grundsatz der Gewerbefreiheit	Seite 3
2.	Kriterien für ein Gewerbe	Seite 3
2.1	Selbstständigkeit	Seite 3
2.2	Gewinnerzielungsabsicht	Seite 3
2.3	Dauerhaftigkeit	Seite 3
3.	Wer ist Gewerbetreibender?	Seite 4
3.1	Wer kann ein Gewerbe betreiben?	Seite 4
3.2	Freiberufler sind keine Gewerbetreibenden	Seite 4
3.3	Wer gehört nicht zum Gewerbe?	Seite 4
3.4	"sozial unwertige" Tätigkeit	Seite 4

4. Anzeige des Gewerbes	Seite 4
4.1 Beginn der gewerblichen Tätigkeit	Seite 5
4.2 Verlegung eines Betriebes	Seite 5
4.3 Wechsel oder Ausdehnung des Gewerbegegenstandes	Seite 5
4.4 Betriebsaufgabe	Seite 5
4.5 Anzeigeverfahren/zuständige Behörde	Seite 5
4.6 Wer ist zur Anzeige verpflichtet?	Seite 6
4.7 Welche Besonderheiten müssen Ausländer beachten?	Seite 6
4.8 Was ist bei der Ausübung eines Handwerks zu beachten?	Seite 6
5. Welche Pflichten sind mit der Ausübung eines Gewerbes verbunden?	Seite 7
6. Erlaubnispflichtige Gewerbe/Zuständige Behörden	Seite 7
6.1 Wie erhält man die Erlaubnis?	Seite 8
6.2 Wer muss die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen?	Seite 9
6.3 Wie weist man die Erlaubnisvoraussetzungen nach?	Seite 9
7. Wer ist Reisegewerbetreibender?	Seite 10
8. Veranstaltung eines Marktes	Seite 10
8.1 Festgesetzte Marktveranstaltungen	Seite 11
8.2 Wer kann Anbieter auf einem Markt sein?	Seite 11
9. Welche Gebühren werden fällig?	Seite 11
9.1 Gebühren für Gewerbeanzeige	Seite 11
9.2 Gebühren für Erlaubnisse	Seite 11
9.3 Gebühren für Markt-Festsetzungen	Seite 12
10. Überwachung der Gewerbebetriebe	Seite 12
11. Adressenverzeichnis	Seite 13

1. Grundsatz der Gewerbefreiheit

In der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland herrscht der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Danach ist es jedem gestattet, sich gewerblich niederzulassen, eine beliebige Anzahl von Arbeitnehmern zu beschäftigen, gleichzeitig verschiedene Gewerbe auszuüben und mehrere Niederlassungen zu unterhalten. Die Gewerbefreiheit gilt aber nicht uneingeschränkt. Sie besteht, soweit nicht durch die Gewerbeordnung (im folgenden GewO) oder andere Gesetze Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Dieses Merkblatt informiert deshalb über die wichtigsten Vorschriften, die bei der Aufnahme und Ausübung eines Gewerbes zu beachten sind. Wir stehen Ihnen für weitere Fragen, die in diesem Infoblatt nicht behandelt sind, gerne zur Verfügung.

2. Kriterien für ein Gewerbe

Ein Gewerbe wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

2.1 Selbstständigkeit

Selbstständig ist, wer weisungsfrei in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr handelt. Er trägt Gewinn und Verlust (Unternehmerchancen und Unternehmerrisiko) und besitzt in der Regel eigene Produktionsmittel. Wer dagegen unter Leitung eines Arbeitgebers tätig wird, ohne ein Unternehmerrisiko zu tragen, ist Arbeitnehmer. Zum Beispiel sind Pächter selbstständig, Filialleiter und Betriebsleiter aber unselbstständig. Beim Handelsvertreter kommt es darauf an, ob er "im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann" (§ 84 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch). Auch der selbstständige Betrieb eines Handwerks gehört zum Gewerbe.

2.2 Gewinnerzielungsabsicht

Darunter wird das planmäßige Streben verstanden, mehr zu erwirtschaften als das, was zur Deckung der betrieblichen Kosten erforderlich ist. Die Absicht genügt; auf die tatsächliche Gewinnerzielung kommt es also nicht an - selbst im Falle von Verlusten bleibt die Tätigkeit gewerblich. Sportvereine, die Getränke zum Selbstkostenpreis abgeben, also von vornherein keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, sind daher keine Gewerbetreibende.

2.3 Dauerhaftigkeit

Das Gewerbe muss mit einer gewissen Nachhaltigkeit, der sogenannten Wiederholungs- oder Fortsetzungsabsicht, betrieben werden. Die Fortsetzungsabsicht fehlt beispielsweise bei einmaligem Verkauf gebrauchter Gegenstände aus dem Privatvermögen. Dauerhaft ist dagegen auch schon eine Saisontätigkeit, wie etwa der Betrieb eines Getränke kiosks in einem Freibad.

3. Wer ist Gewerbetreibender?

3.1 Wer kann ein Gewerbe betreiben?

Gewerbetreibende können sowohl natürliche Personen (Einzelpersonen, aber auch die persönlich haftenden, vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personengesellschaften wie etwa OHG, KG) als auch juristische Personen (zum Beispiel GmbH und Aktiengesellschaft) sein.

3.2 Freiberufler sind keine Gewerbetreibende

Keine Gewerbetreibende sind Freiberufler wie Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Ingenieure, als Unternehmensberater tätige Volks- und Betriebswirte, Journalisten sowie Dolmetscher und Übersetzer. Nähere Infos → **R41** „Gewerbetreibender oder Freiberufler“ **Kennzahl 43**.

3.3 Wer gehört nicht zum Gewerbe?

Nicht zum Gewerbe rechnet die sogenannte "Urproduktion", also z. B. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetriebe, Weinbau, Tierzucht, Fischerei, Bergbau.

3.4 Sozial unwertige Tätigkeiten

Ebenfalls nicht zum Gewerbe gehören sozial unwertige Tätigkeiten. So zählt die entgeltliche Vermittlung von "Leihmüttern" ebenso nicht als Gewerbe wie die Ausübung der Zuhälterei und Bettelei. Strafbare Handlungen wie die "gewerbsmäßige" Hehlerei sind auch kein Gewerbe. Wahrsagen, Hellsehen, Kartenlegen, Wünschelrutengang, geistiges Heilen und Astrologie zählen dagegen zu den gewerblichen Tätigkeiten.

4. Anzeige des Gewerbes

Die Verpflichtung zur Gewerbeanzeige bei der zuständigen Behörde (Einzelheiten siehe dazu Nr. 4.5) gilt grundsätzlich nur für das sogenannte "stehende Gewerbe" als Grundform gewerblicher Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Niederlassung (Geschäft, Laden, ortsfester Verkaufsstand). Weitere Formen gewerblicher Tätigkeit sind das sogenannte "Reisegewerbe" (z. B. Vertreter an der Haustür, Straßenhändler) und der sogenannte "Marktverkehr", d. h., die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Märkten (z. B. Verkauf auf einem Wochenmarkt oder Jahrmarkt). Einzelheiten dieser Gewerbeformen werden unter Nr. 7 und 8 behandelt.

§ 14 GewO kennt vier anzeigepflichtige Tatbestände, die im Folgenden beschrieben werden. Die Anzeigepflicht bezieht sich bei allen vier Tatbeständen auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen. Zu den unselbstständigen Zweigstellen rechnen auch Auslieferungslager und Annahmestellen (zum Beispiel von Wäschereien) sowie Repräsentanzen ausländischer Unternehmen, sofern sie nicht nur den Markt erkunden, sondern Verträge abschließen und Kundendienstleistungen anbieten.

4.1 Beginn der gewerblichen Tätigkeit

Die Gewerbeanmeldung ist zu Beginn der gewerblichen Tätigkeit beim örtlichen Gewerbeamt vorzunehmen. Beginn kann unter Umständen schon die erste Kundenwerbung, die Anmietung geeigneter Räume, die Anschaffung von Waren oder die Einstellung von Arbeitnehmern sein.

4.2 Verlegung eines Betriebes

Wer innerhalb einer Gemeinde umzieht, der "verlegt" seinen Betrieb und muss dies als Gewerbeummeldung anzeigen. Dabei hat im Saarland die Ummeldung bei dem Gewerbeamt der betreffenden Gemeinde zu erfolgen. Wer seinen Betrieb von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlagert (wie z. B. von Saarbrücken nach Saarlouis) muss dagegen seinen Betrieb bei dem Gewerbeamt der ursprünglichen Gemeinde abmelden und bei dem Gewerbeamt der neuen Gemeinde anmelden.

4.3 Wechsel oder Ausdehnung des Gewerbe-Gegenstandes

Der Gegenstand des Gewerbes wird zum Beispiel geändert, wenn die Branche gewechselt wird (ein Textil- wird in ein Möbelgeschäft umgewandelt). Auch der Wechsel der Handelsstufen, zum Beispiel Übergang vom Einzelhandel zum Großhandel oder die Hinzunahme auch des Einzelhandels zum Großhandel, sind anzuzeigen. Ob bei einer Änderung bzw. Ausdehnung des Waren- oder Dienstleistungsangebots ein anzeigepflichtiger Vorgang vorliegt, hängt davon ab, ob der Betrieb auf Waren und/oder Dienstleistungen ausgedehnt wird, die bei der angemeldeten Art "üblich" sind oder nicht. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch bei einer "Reduzierung" der gewerblichen Tätigkeit.

4.4 Betriebsaufgabe

"Betriebsaufgabe" i. S. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO ist die vollständige Aufgabe eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle. Eine nur vorübergehende Einstellung etwa aus saisonalen Gründen (z. B. Strandcafé während der Sommermonate, Skilift im Winter) ist nicht anzeigepflichtig.

4.5 Anzeigeverfahren/zuständige Behörden

Für die verschiedenen Anzeigevorgänge gibt es Formulare. Diese Formulare sind vor Ort bei der zuständigen Gewerbebehörde - im Saarland bei den Gewerbeämtern der jeweiligen Stadt/Gemeinde - erhältlich. Die Formulare sind auch online eingestellt unter www.buergerdienste-saar.de unter dem Stichwort „Behördenwegweiser“ → „Wirtschaft & Tourismus“, Rubrik „Einheitlicher Ansprechpartner Saar (EA-Saar)“. Bei Einschaltung des EA-Saar, dessen Gemeinsame Geschäftsstelle die IHK bzw. die HWK ist, wird die Online-Meldung an die zuständige Kommune weitergeleitet.

Durchschläge der Anzeige erhalten die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer, das Finanzamt, die Gewerbeaufsicht, das Eichamt und das Statistische Amt des Saarlandes sowie der Landesverband Südwestdeutschland der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen in Heidelberg (= zentrale Stelle für die Berufsgenossenschaften). Nähere Infos zur Berufsgenossenschaft → **R35, Kennzahl 43**. Der Gewerbetreibende erhält eine behördlich bestätigte Durchschrift seiner Anzeige. Diese Empfangsbescheinigung wird im allgemeinen Sprachgebrauch "Gewerbeschein" genannt.

4.6 Wer ist zur Anzeige verpflichtet?

Die Frage, wer jeweils eine Gewerbeanzeige zu erstatten hat, richtet sich nach der Rechtsform des Unternehmens:

- Betreibt eine natürliche Person das Gewerbe, also der einzelne Unternehmer, so ist der Betreffende anzeigepflichtig.
- Bei einer Personengesellschaft sind alle persönliche haftenden, vertretungsberechtigten Gesellschafter zur Anzeige verpflichtet, bei einer BGB-Gesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) also in der Regel alle Gesellschafter, bei einer Kommanditgesellschaft (KG) alle Komplementäre. Bei einer GmbH & Co. KG ist die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer anzeigepflichtig.
- Bei einer GmbH, UG (haftungsbeschränkt) sowie bei einer Aktiengesellschaft ist die Anzeige durch die vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführung bzw. Vorstand) zu erstatten.

Bei einem eingetragenen Kaufmann (e. K.) und Gesellschaften, die in das Handelsregister eingetragen sind, fordert die Gewerbebehörde bei der erstmaligen Anmeldung in der Regel die Vorlage eines Registerauszuges bzw. - in Ermangelung eines solchen - des Gesellschaftsvertrages. Auch bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wird die Vorlage des Gesellschaftsvertrages seitens des Gewerbebeamten gefordert.

4.7 Welche Besonderheiten müssen Ausländer beachten?

EU-Ausländer können sich gewerblich grundsätzlich wie Inländer betätigen ("Inländerbehandlung"). Wenn sich sog. Nicht-EU-Ausländer selbstständig machen wollen, benötigen sie einen Aufenthaltsstatus, der die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit gestattet. Dies geschieht durch eine "Lockerung" bzw. gänzliche Streichung der Auflage, mit der die Aufenthaltsgenehmigung üblicherweise versehen wird. Die Gestattung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen. Zuständig hierfür ist die Ausländerbehörde. Ihr Ansprechpartner in unserem Haus für Sie ist Herr Dr. Pitz, Tel.: 0681/9520-211.

4.8 Was ist bei der Ausübung eines Handwerks zu beachten?

Die Ausübung eines zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerks oder einer "handwerksähnlichen" Tätigkeit ist Gewerbetreibenden nur gestattet, wenn sie in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe bei der Handwerkskammer eingetragen sind. Der Gewerbetreibende muss also neben der Gewerbeanzeige auch für die Eintragung bei der Handwerkskammer sorgen. Die Eintragung in die Handwerksrolle erfordert für zulassungspflichtige Handwerke grundsätzlich den Nachweis der Meisterprüfung in dem betreffenden oder einem artverwandten Handwerk oder einer mindestens gleichwertigen Qualifikation (Ingenieurausbildung, Bachelor, Master, staatl. geprüfter Techniker, Industriemeister). Der Betriebsinhaber muss entweder die Meisterqualifikation besitzen oder einen Betriebsleiter, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, einstellen. Für die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe ist der Nachweis einer Qualifikation nicht erforderlich. Dies ist unabhängig von der Rechtsform. Über die Abgrenzung Handwerk ja oder nein berät Sie die IHK Saarland, Herr Karl, Tel.: 0681/9520-610, gerne.

5. Welche Pflichten sind mit der Ausübung eines Gewerbes verbunden?

Die Gewerbeausübung begründet eine Reihe von Pflichten, z. B.:

- Der Gewerbetreibende muss im Geschäftsverkehr unter seiner Firma (= Name des Unternehmens) auftreten, wenn er im Handelsregister eingetragen ist. Der Name ist dabei exakt so zu verwenden, wie er im Handelsregister eingetragen ist. Wer nicht im Handelsregister eingetragen ist (Einzelunternehmen) soll auf Geschäftspapieren seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.
- Für die Ausübung mancher Gewerbe sind Sachkundenachweise erforderlich, z. B. für den Waffenhandel, die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel, den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Hackfleisch.
- Für bestimmte Gewerbe gibt es - über die allgemeinen handels- und steuerrechtlichen Buchführungspflichten hinaus - zusätzliche Buchführungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten, z. B. für Makler sowie beim Handel mit Gegenständen, die dem Artenschutz unterliegen (beispielsweise Elfenbein).
- Beim Handel mit Lebensmitteln sowie im Gastgewerbe müssen unabhängig von den für Gewerbetreibende im Allgemeinen geltenden Bestimmungen außerdem z. B. noch die Spezial-Vorschriften der Lebensmittel- und Personalhygiene beachtet werden.

6. Erlaubnispflichtige Gewerbe/Zuständige Behörden

Vor der "normalen" Anzeige nach der GewO ist für bestimmte Gewerbe, an deren Ausübung zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen spezielle Anforderungen gestellt werden, eine besondere Erlaubnis zu beantragen. Die weit überwiegende Anzahl der Gewerbe kann jedoch ohne Erlaubnis betrieben werden.

Übersicht der wesentlichen genehmigungs- und erlaubnispflichtigen Gewerbe mit Angabe der zuständigen Behörden:

Gewerbe	Gemeinde	Untere Verwaltungsbehörde 1)	Sonstige Behörden
Abgabe loser Milch	X		Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Arbeitnehmerüberlassung			Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland der Bundesagentur für Arbeit
Betrieb von Alten- und Pflegeheimen			Ministerium für Soziales , Gesundheit, Frauen und Familie
Betrieb von Fahrschulen		X	
Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	X		
Betrieb von Spielhallen			Landesverwaltungsamt

Bewachungsgewerbe	X		
Einsammeln und Befördern von Abfällen			Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Erteilung von Reisegewerbekarten	X		
Gaststättengewerbe	X		
Güterkraftverkehr (außer Linienverkehr)			Landesamt für Straßenbau
Handel mit Giften	X		Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handel mit Pflanzenschutzmitteln	X		Landwirtschaftskammer für das Saarland
Handel mit Tieren		X	
Inkassobüro			Landgerichtspräsident
Linienverkehr			Verkehrsmanagement-Gesellschaft Saar mbH
Makler- und Bauträgertätigkeit		X	
Personenverkehr *)			
Versicherungsvermittlung			IHK Saarland
Versteigerungsgewerbe	X		
Waffenherstellung und Waffenhandel		X	

- 1) Landräte bzw. Regionalverband sowie Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadt St. Ingbert und Stadt Völklingen

6.1 Wie erhält man die Erlaubnis?

Grundsätzlich hat jeder einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn er die in den Vorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Erlaubnis erfordert in der Regel einen schriftlichen Antrag. Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind unterschiedlich gestaltet, je nach den Gefährdungen, die von dem Gewerbe ausgehen. So werden bei der Makler- und der Versteigerer-Erlaubnis nur persönliche Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse gefordert; eine Qualifikation ist nicht nachzuweisen. Die Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe wird nur erteilt, wenn neben der persönlichen Zuverlässigkeit, den "erforderlichen Mitteln" sowie dem Abschluss von Versicherungen auch eine Unterrichtung oder Sachkundeprüfung nachgewiesen werden. Die Gaststättenerlaubnis z. B. setzt persönliche Zuverlässigkeit, Geeignetheit der Räume, auch im Hinblick auf Umweltschutzbestimmungen, sowie eine Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse bei der IHK voraus. Die Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (Taxis, Omnibusse) wird dagegen von der Sicherheit und der Leistungsfähigkeit des Betriebes, der Zuverlässigkeit und der Sachkunde des Antragstellers abhängig gemacht. Für die Versicherungsvermittler ist erforderlich der Nachweis der Zuverlässigkeit, der geordneten Vermögensverhältnisse, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und eine Sachkunde. Die Erlaubnisse sind also von der persönlichen Zuverlässigkeit, darüber hinaus in manchen Fällen zusätzlich von sachlichen (Kapitalnachweis, Geeignetheit der Gewerberäume) und fachlichen (Fachkundenachweis) Voraussetzungen (wie z. B. beim Waffenhandel) abhängig.

6.2 Wer muss die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen?

- Wird das Gewerbe von einer natürlichen Person (Einzelunternehmen) betrieben, muss diese Person in der Regel selbst die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen.
- Wenn das Gewerbe durch eine Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG) betrieben wird, muss in der Regel jeder persönlich haftende Gesellschafter die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen.
- Bei einer GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) muss jeder Geschäftsführer persönlich zuverlässig sein. Die fachlichen Voraussetzungen müssen grundsätzlich auch von jedem Geschäftsführer nachgewiesen werden. Unter Umständen braucht der Fachkundenachweis aber nur von einer mit der fachlichen Leitung der Geschäfte bestellten Person oder dem Leiter des Betriebes (z. B. bei der Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz, bei der Abgabe loser Milch oder beim Waffenhandel) erbracht zu werden. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss regelmäßig in jedem Betrieb eine Person vorhanden sein, welche die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (z. B. bei der Abgabe sehr giftiger oder giftiger Stoffe und Zubereitungen sowie beim Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln).

6.3 Wie weist man die Erlaubnisvoraussetzungen nach?

Der Antragsteller hat in der Regel beizubringen:

a) Bei natürlichen Personen (Einzelunternehmen):

- Personalausweis oder Pass zur Einsichtnahme
- bei Nicht-EU Angehörigen die Aufenthaltsberechtigung oder die zur selbstständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis bzw. -befugnis
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O, nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim Bürgeramt)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, (Belegart 9, nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim jeweiligen Bürgeramt)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt- oder Gemeindekasse (nicht älter als 3 Monate)

b) Bei Firmen:

- Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist
- Führungszeugnis sowie Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für den/die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens (nicht älter als 3 Monate)

Die zuständigen Behörden holen in der Regel vor der Erlaubniserteilung noch Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis bzw. aus dem Vollstreckungsportal und dem Verzeichnis des Insolvenzgerichts (über Eröffnung von Insolvenzverfahren oder Abweisung von Insolvenzverfahren mangels Masse) ein. Erforderliche Sachkundenachweise sind durch Vorlage entsprechender Diplome, Zeugnisse bzw. Bescheinigungen zu erbringen.

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn eine GmbH für die Handelsregister-Eintragung eine Erlaubnis nachweisen muss, die Erlaubnis ihrerseits aber erst erteilt werden kann, wenn die GmbH bereits eingetragen ist (Beispiel: Makler- oder Taxiunternehmen); für die Eintragung der GmbH in das Handelsregister ist die Vorlage einer Genehmigungsurkunde für die Personenbeförderung bzw. die Maklererlaubnis erforderlich. Diese Genehmigungsurkunden "müssten" auf die - erst noch einzutragende und daher noch in Gründung befindliche - GmbH lauten. Die Praxis behilft sich damit, dass eine Bescheinigung mit der Zusicherung ausgestellt wird, dass der Erteilung der Erlaubnis nach Eintragung der GmbH ins Handelsregister nichts entgegensteht.

Nach erfolgter Eintragung der GmbH ins Handelsregister kann dann die eigentliche Gewerbeerlaubnis unter Vorlage des Handelsregisterauszugs ausgestellt werden.

7. Wer ist Reisegewerbetreibender?

Beispiele sind der Vertreter an der Haustür, der Verkauf "aus dem Bauchladen" und andere Formen der Erwerbstätigkeit "im Umherziehen". Wer einen Straßenstand betreibt, der täglich auf- und abgebaut wird, ist ebenfalls Reisegewerbetreibender. Wer auf Grund vorheriger Terminvereinbarung ins Haus kommt, um z. B. eine Ware zu liefern oder eine Reparatur auszuführen, ist kein Reisegewerbetreibender; derartige Tätigkeiten sind Teil des stehenden Gewerbes.

Weitere Einzelheiten zum Reisegewerbe entnehmen Sie bitte unserem **Infoblatt** → **G05** „Reisegewerbe“, Kennzahl **128**.

8. Veranstaltung eines Marktes

"Marktverkehr" findet insbesondere auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten oder Volksfesten statt. Diese Veranstaltungen werden auf Antrag von den zuständigen Behörden (Wochenmärkte und Volksfeste: Gemeinde; Jahr- und Spezialmärkte: kreisfreie Städte bzw. Landräte/Regionalverband) festgesetzt.

8.1 Festgesetzte Marktveranstaltungen

Festgesetzte Märkte genießen die sogenannten Marktprivilegien, z. B. Befreiung vom Ladenöffnungsgesetz sowie vom Sonn- und Feiertagsgesetz, von der Reisegewerbekartenzpflicht sowie von den Anforderungen des Gaststättengesetzes. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt → **G02** „Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten“, Kennzahl **128**.

Märkte können aber auch ohne Festsetzung durchgeführt werden, z. B. Privatmärkte wie etwa Straßen- oder Stadtteilstände, private Automärkte. Die Aussteller solcher Veranstaltungen kommen allerdings nicht in den Genuss der Marktprivilegien. Unabhängig von alledem muss jedoch auch in solchen Fällen jeder "gewerbsmäßige" Veranstalter (wie im übrigen auch bei festgesetzten Veranstaltungen) eine Gewerbeanzeige für sein Gewerbe (hier: Durchführung von Privatmärkten) bei seiner zuständigen Gemeinde erstatten.

8.2 Wer kann Anbieter auf einem Markt sein?

Grundsätzlich ist jeder, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, zur Teilnahme berechtigt. Dabei dürfen gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden. Der Veranstalter kann aber aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Interessenten ausschließen.

9. Welche Gebühren werden fällig?

9.1 Gebühren für Gewerbeanzeige

Die saarländischen Gemeinden können sich in einem Gebühren-Rahmen für die Gewerbeanzeigen bis zu 51 € bewegen. Für die Gewerbeanmeldung werden 45 €, für die Gewerbeveränderungsmeldung (Ummeldung) 35 € und für die Gewerbeabmeldung 25 € erhoben.

9.2 Gebühren für Erlaubnisse

Gewerbliche Erlaubnisse sind ebenfalls gebührenpflichtig. Es existieren unterschiedliche Gebührensätze von sog. Rahmengebühren bis hin zu festen Einzelgebühren. So kosten z. B. Erlaubnisse für Immobilien und Finanzanlagenvermittler jeweils bis zu 1.200 €, je nach Umfang der Maklertätigkeit. Eine unbefristete Reisegewerbekarte kostet i.d.R. 300 €, eine befristete i.d.R. 150 €.

Bei der Gebührenfestsetzung innerhalb eines vorgegebenen Rahmens werden von der zuständigen Behörden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bedeutung der Tätigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens für die Beteiligten (Äquivalenzprinzip),
- Umfang der Amtshandlung und des Arbeitsaufwandes, der sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergibt, wirtschaftliche Verhältnisse des Gebührenschuldners.

9.3 Gebühren für Markt-Festsetzungen

Für die Festsetzung einer sogenannten „Titel-IV-Veranstaltung“ (Märkte der verschiedensten Art) gelten verschiedene Rahmengebühren. So sind z. B. für Wochen-, Jahr- oder Spezialmärkte von 51 € bis 511€ zu zahlen.

10. Überwachung der Gewerbebetriebe

Die Gewerbeausübung unterliegt der staatlichen Überwachung. Gewerbebetriebe und gewerbliche Tätigkeiten werden so - je nach Zuständigkeit - von verschiedenen Behörden überwacht; im Saarland sind dies in erster Linie die Ortspolizeibehörden, aber auch die den einzelnen Polizeidirektionen (Mitte, West, Ost) unterstellten Gewerbe- und Lebensmittelkontrolldienste. Daneben sind noch für bestimmte Aufgaben andere Behörden (z. B. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbandsschutz) zuständig. Die Anschriften mit Telefon-Nummern der einzelnen Institutionen bzw. Verbände sind unter Nr. 11 zusammengefasst.

Zur Überwachung können die Behördenvertreter Gewerberäume betreten, Auskünfte verlangen und Geschäftsunterlagen einsehen. Bei ihrer Tätigkeit müssen die Kontrolleure jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Wir danken der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für das uns überlassene Merkblatt "Die IHK informiert - Fragen zum Gewerberecht" mit der ausdrücklichen Erlaubnis, in dieser Publikation "Anleihen" zu nehmen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

11. Adressenverzeichnis

BBE Saarland Unternehmensberatung GmbH
Harthweg 15
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 9 27 17 - 0
Fax: (06 81) 9 27 17 - 10

Berufsgenossenschaft:

Siehe „Landesverband Südwestdeutschland...“

BFW Berufsförderungswerk Saarland GmbH
Weiterbildungszentrum Saarbrücken-Eschberg
Schlesienring 2
66121 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 9 82 16 - 0
Fax: (06 81) 9 82 16 - 28

cbg GmbH
Betriebsberatung und Sachverständigenbüro
des DEHOGA Rheinland-Pfalz
Brückes 18
55545 Bad Kreuznach
Tel.: (06 71) 8 40 40 - 0
Fax: (06 71) 8 40 40 - 20
E-Mail: info@cbg-gmbh.com
Internet: www.cbg-gmbh.com

BBE-Unternehmensberatung GmbH & Co. KG
Agreppinawerft 30
50678 Köln
Tel.: (02 21) 9 36 55 - 01
Fax: (02 21) 9 36 55 - 1 01

Bundesbetriebsberatungsstelle für den deutschen
Groß- und Außenhandel (BBG) GmbH
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 5 90 09 95 60
Fax: (0 30) 5 90 09 94 60
Internet: www.betriebsberatungsstelle.de

Chambre de Commerce et d'Industrie
Francaise en Allemagne - CCFA
Lebacher Str. 4
66113 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 99 63 - 0
Fax: (06 81) 99 63 - 111

DEHOGA Saarland
Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Feldmannstraße 26
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 54 93
Fax: (06 81) 5 23 26

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Fachbereich 4.3 - Gesetzliches Mess - und Eich-
wesen
Am Tummelplatz 5
66117 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 - 36 40
Fax: (06 81) 5 01 - 36 37

Einzelhandel:

Siehe „BBE Saarland Unternehmensberatung
GmbH“
Siehe „Landesverband Einzelhandel und Dienst-
leistung Saarland e. V.“

Finanzamt Saarbrücken
(bei Fragen zur Grunderwerbsteuer)
Außenstelle Völklingen
Marktstraße
66333 Völklingen
Tel.: (0 68 98) 2 03 - 01
Zuständig für Grundstückserwerbe im Stadtver-
band Saarbrücken und im Landkreis Saarlouis

Außenstelle St. Ingbert
Rentamtstraße 39
66386 St. Ingbert
Tel.: (0 68 94) 9 84 - 01
Zuständig für Grundstückserwerbe im Saarpfalz-
Kreis und den Landkreisen Merzig-Wadern,
Neunkirchen und St. Wendel

Gaststätten:

Siehe „cbg GmbH...“
Siehe „DEHOGA...“

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion Wiesbaden
Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 79 05 - 3 55
Fax: (06 11) 79 05 - 1 97

Landesamt für Soziales (LAS)
Zentralstelle für Gesundheitsberufe und
Landesprüfungsamt
Konrad-Zuse-Str. 11
66115 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 99 78 - 43 04
Fax: (06 81) 99 78 - 43 99
E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V.
Metzer Straße 123
66117 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 92 50 - 0
Fax: (06 81) 92 50 - 1 90

Gewerbeaufsicht:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 85 00 - 0
Fax: (06 81) 85 00 - 13 84

Großhandel:

Siehe „Bundesbetriebsberatungsstelle...“
Siehe „Groß- und Außenhandelsverband...“

Groß- und Außenhandelsverband Saarland e.V.
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 50 51
Fax: (06 81) 5 18 42

Handelsvertreter:

Siehe „Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung
und Vertrieb Saarland (CDH) e.V.“

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstraße 47 - 49
66117 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 58 09 - 0
Fax: (06 81) 58 09 - 1 77

Kommunikationsverband Saar-Lor-Lux e. V.
c/o Frisch! Marketing Kommunikation GWA
Puccinistraße 18
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 9 54 53 - 0
Fax: (06 81) 9 54 53 - 28

Landesverband Einzelhandel und
Dienstleistung Saarland e.V.
Harthweg 15
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 9 27 17 - 0
Fax: (06 81) 9 27 17 - 10

Maklerverbände:

RDM Ring Deutscher Makler
Saarland e. V.
Am Staden 1
66121 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 6 53 59
Fax: (06 81) 6 53 75
E-Mail: info@rdm-saarland.de

Der Immobilienverband Deutschland IVD der
Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sach-
verständigen Region West e.V.
Hohenstaufenring 72
50674 Köln
Telefon: (02 21) 95 14 97 - 0
Telefax: (02 21) 95 14 97 - 9
E-Mail: info@ivd-west.net

Europäische Immobilien Akademie e. V.
Hohenzollernstraße 35
D-66117 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 9 27 38 0
Fax: (06 81) 9 27 38 29
E-Mail: eia-sb@t-online.de

Ministerium der Justiz
Zähringerstraße 12
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 – 00
Fax: (06 81) 5 01 – 58 55

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 - 2287
Fax: (06 81) 5 01 - 2282

Patentinformationsstelle der ZPT
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 95 20 - 4 61/ - 4 62
Fax: (06 81) 58 31 50

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
(DGUV)
Landesverband Südwest
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 5 23 - 0
Fax: (0 62 21) 5 23 - 3 99

Tourismus Zentrale Saarland GmbH
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 9 27 20 - 0
Tel.: (06 81) 9 27 20 - 40

Saarländische Investitionskreditbank AG - SIKB
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 30 33 - 0
Fax: (06 81) 30 33 - 1 00

Verkehrsgewerbe:
Siehe „Landesverband Verkehrsgewerbe...“

Werbefachverband:
Siehe „Kommunikationsverband...e.V.“

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 85 00 - 0
Fax: (06 81) 85 00 - 13 84

Landesamt für Zentrale Dienste
Statistisches Amt des Saarlandes
Virchowstraße 7
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 - 59 27
Fax: (06 81) 5 01 - 59 21

Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und
Vertrieb Saarland (CDH) e.V.
Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 550 51
Fax: (06 81) 518 2

Zentrale für Produktivität und Technologie Saar
e.V. - ZPT
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 95 20 - 470
Fax: (06 81) 5 84 61 25